

RS OGH 2004/6/30 7Ob130/04z, 7Ob214/09k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2004

Norm

VersVG 11

VersVG §64

VersVG §184 Abs1

AUVB 1994-K Art15

Rechtssatz

Eine Verzögerung ist dann anzunehmen, wenn der für die Feststellung normalerweise erforderliche Zeitraum deutlich überschritten wird und eine Abmahnung des Sachverständigen erfolgt ist. An das Vorliegen einer Verzögerung sind strenge Voraussetzungen zu stellen, wobei es von den Umständen des Einzelfalles abhängt, welcher Zeitraum für eine Gutachtenerstellung normalerweise erforderlich ist. Objektiver Verzug genügt. Im Falle der Verzögerung, die vom Versicherungsnehmer zu beweisen ist, ist - so wie bei Abschluss des Ärztekommismissionsverfahrens - Fälligkeit der Versicherungsleistung gegeben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 130/04z

Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 130/04z

- 7 Ob 214/09k

Entscheidungstext OGH 28.10.2009 7 Ob 214/09k

Auch; Beisatz: Auch eine dem Versicherer anzulastende Verzögerung kann die Fälligkeit der Versicherungsleistung bewirken; wobei eine Verzögerung erst dann anzunehmen ist, wenn der für das Verfahren normalerweise erforderliche Zeitraum deutlich überschritten wird und eine „Abmahnung“ (im Sinn eines Drängens auf Erledigung) erfolgt ist. (T1); Beisatz: Hier: Art 15 AUVB 1995. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119159

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at